

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches  
Finanzdepartement  
Bern  
[zentrale-psva@ezv.admin.ch](mailto:zentrale-psva@ezv.admin.ch)

Liestal, 9. November 2021

### ***Vernehmlassung***

### **zum Entwurf einer Änderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes und der Schwerverkehrsabgabeverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Zielrichtung des Revisionsvorhabens, die Abgabebearbeitung durch Automatisierung sowie Harmonisierung mit den europäischen Erfassungssystemen zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, ist zu begrüßen. Entsprechend unterstützen wir die Vorlage, möchten aber noch auf zwei Punkte hinweisen.

**Amtshilfe:** Im Schwerverkehrsabgabegesetz soll die bisherige Regelung über die Amtshilfe (Artikel 16) gestrichen und das Thema neu im BAZG-Vollzugsaufgabengesetz geregelt werden (Artikel 108 und 109). Allerdings sind die Regelungen in den beiden Gesetzen nicht deckungsgleich. So fehlt in der vorgeschlagenen Neuregelung die Möglichkeit, dass die kantonalen Strafverfolgungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgabe Informationen bei der Schwerverkehrsabgabe-Vollzugsbehörde über die Bewegungen von abgabepflichtigen Fahrzeugen einholen können. Der Revisionsentwurf sieht lediglich vor, dass das BAZG den Strafverfolgungsbehörden aktiv Informationen zukommen lassen kann (Spontanhilfe). Die bisherige Möglichkeit, auf Ersuchen der kantonalen Behörden Auskünfte zu erteilen, fehlt hingegen. Wir bitten Sie daher, weiterhin auch diese Amtshilfe-Möglichkeit gesetzlich vorzusehen.

**Finanzielle Auswirkungen auf die Kanone:** Der erläuternde Bericht erwähnt mehrfach die finanziellen Auswirkungen auf die Kanone. Einerseits entfällt anlässlich der Zulassungsprüfung die Kontrolle des Einbaus der On-Board-Units (OBU). Gleichzeitig muss neu aber die Erfassung der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) sichergestellt werden. Im Vergleich zu heute entsteht daraus unseres Erachtens ein zusätzlicher Administrationsaufwand für die Kantone. Sollte sich dies bei der Überprüfung durch den Bund als zutreffend erweisen, ist die Bundesentschädigung an die Kantone entsprechend zu erhöhen. Eine Kürzung der Entschädigung ist jedenfalls nicht angebracht.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin